

TRANSPORTBETONWERK

Ihr Partner für Transportbeton



bewusster handeln

Die Initiative der Bernhard Rott GmbH & Co. KG

- ... für unsere Region.
- ... für unsere Umwelt.
- ... für unsere Zukunft.



PREISLISTE

Gültig ab 1. Januar 2024

TBG Rott Kies u. Transportbeton GmbH



TBG ROTT

TBG ROTT KIES UND TRANSPORTBETON GMBH

Verwaltung und Werk

TBG Rott Kies u. Transportbeton GmbH

Lange Gasse 16
93309 Kelheim-Herrnsaal
Telefon 09441/70 65-0
Telefax 09441/70 65-15
E-Mail: julian.rott@tbgrrott.de
www.tbgrrott.de

Seit über 50 Jahren stellen wir Transportbeton für den Großraum Kelheim her. Mit einem modernen Fuhrpark und qualifizierten und erfahrenen Fahrern beliefern wir Sie flexibel und vor allem zuverlässig.

Wenden Sie sich gerne in allen Fragen rund um den Baustoff Beton an uns. Verkauf, Beratung und Qualitätssicherung steht bei uns in engster Abstimmung mit der Produktion.

Wir haben die passende Lösung für Ihr Bauvorhaben.

Partner

Heidelberger Materials Donau-Naab

Werk Burglengenfeld
Schmidmühlener Straße 39
93133 Burglengenfeld
Telefon 09471/60 47-0

Werk Parsberg
Am Lindelberg
92331 Parsberg
Telefon 09492/90 90 00

Werk Regensburg
Donaustauer Straße 199
93055 Regensburg
Telefon 0941/44 78 30

Werk Schwandorf
Regensburger Straße Flnr. 543
92421 Schwandorf
Telefon 09431/59 29

TBG Werner

Werk Dietfurt
Industriestraße 32
92345 Dietfurt
Telefon 08436/18 84

TBG Pumpendienst

Boschstraße 1
92507 Nabburg
Telefon 09433/8 97 60

Bernhard Rott GmbH & Co. KG

Als Muttergesellschaft der TBG Rott GmbH ist die Bernhard Rott GmbH & Co. KG für die wichtigen Bereiche der Rohstoffversorgung und Logistik verantwortlich und somit für uns ein entscheidender Partner, um unsere Kunden mit hochwertigem Baustoff und modernster Bautechnik zu versorgen.

Neben der Produktion und Organisation der Zuschlagstoffe für unseren Qualitätsbeton ist vor allem der moderne Eigenfuhrpark mit qualifizierten Fahrern ein wichtiger Baustein für unseren und Ihren Erfolg.

Weitere wichtige Betätigungsfelder, bei denen Ihnen die Bernhard Rott GmbH & Co. KG behilflich sein kann, sind:

- betontechnologische Beratung beim Einsatz von Spezialbetonen für anspruchsvolle Bauvorhaben
- Herstellung von Flüssigboden nach RAL GZ 507 für spezielle Tiefbauanwendungen
- Produktion von Betonblocksteinen für die schnelle und unkomplizierte Erstellung von Wänden

WIR STELLEN UNS VOR

Ihre Ansprechpartner



Julian Rott

Geschäftsleitung
09441/70 65 25
julian.rott@tbgrott.de



Roland Schmidbauer

Verkauf
09441/70 65 25
roland.schmidbauer@tbgrott.de



Christa Stiglmair

Qualitätssicherung
09441/70 65 25
christa.stiglmair@tbgrott.de



Bryan Petz

Disposition
09441/70 65 20
dispo@tbgrott.de



Florian Köglmeier

Disposition
09441/70 65 20
dispo@tbgrott.de

Lieferbereitschaft

Montag – Freitag
7.00 – 17.00 Uhr

Verladezeiten für Selbstabholer

Montag – Donnerstag
7.00 – 16.30 Uhr

Freitag
7.00 – 14.00 Uhr



Karin Pfeifer

Buchhaltung
09441/70 65 0
karin.pfeifer@tbgrott.de



Simone Allgeier

Fakturierung
09441/70 65 0
simone.allgeier@tbgrott.de

**Wir freuen uns darauf, Sie bei
Ihren Projekten unterstützen
zu dürfen.**

PREISLISTE ALLGEMEINER BETONBAU/WOHNUNGSBAU

Anwendungsbereich/ Bauteilbeispiele	Expositionsclassen/ Feuchtigkeitsklasse	Festigkeitsklasse	Konsistenzklasse	Überwachungs- klasse	Festigkeitsentwicklung	Preis €/m ³ Beton-Nr.			
						GK32	GK16	GK8	
Allgemeiner Betonbau						GK32	GK16	GK8	
Beton für unbewehrte Bauteile in nicht betonangreifender Umgebung	X0	WF	C8/10	C1	1	mittel	173,00 10130.000	177,00 10120.000	183,00 10110.000
			C8/10	F3	1	mittel	176,00 10370.000	180,00 10380.000	186,00 10310.000
			C12/15	C1	1	mittel	175,00 20130.000	179,00 20120.000	185,00 20110.000
			C12/15	F3	1	mittel	178,00 20370.000	182,00 20380.000	188,00 20310.000
Stahlbeton für Innenbauteile und Gründungsbauteile, ohne Frost	XC1, XC2	WF	C16/20	F3	1	mittel	180,00 31330.000	184,00 31320.000	190,00 31310.000
			C20/25	F3	1	mittel	182,00 41330.000	186,00 41320.000	192,00 41310.000
	XC3	WF	C20/25	F3	1	mittel	184,00 42330.000	188,00 42320.000	194,00 42310.000
Stahlbeton für senkrechte Außenbauteile mit direkter Beregnung und Frost	XC4, XF1	WF	C25/30	F3	1	mittel	186,00 53330.000	190,00 53320.000	196,00 53310.000
Beton gemäß WU-Richtlinie mit hohem Wassereindringwiderstand	XC4, XF1, XA1	WA	C25/30	F3	2*	mittel	190,00 53334.000	194,00 53324.000	200,00 53314.000
	XC4, XF1, XA1, XD1	WA	C30/37	F3	2	mittel	196,00 63334.000	200,00 63324.000	206,00 63314.000
Stahlbeton für Außenbauteile, Frost- und chemischer Angriff, mit Chlorid- einwirkung	XC4, XD2, XF2, XF3, XA2	WA	C35/45	F3	2	schnell	204,00 77330.400	208,00 77320.400	214,00 77310.400
	XC4, XD3, XF2, XF3, XA3	WA	C35/45	F3	2	schnell	206,00 78330.400	210,00 78320.400	216,00 78310.400
Diese Betone sind ab Werk in Konsistenz F4 erhältlich						Aufpreis pro cbm			
						3,00			
Betone, die das Bauen erleichtern									
Easycrète – leicht verarbeitbarer Beton	XC4, XF1, XA1 geeignet für Bodenplatten	WA	C25/30	F6	2	mittel	202,00 53625.700	208,00 53615.700	
	XC4, XF1, XA1 geeignet für Wände	WA	C30/37	F6	2	mittel	206,00 63625.800	212,00 63615.800	
Stahlfaserbetone – Stahlfaserbeton nach Zugabemenge. Notwendiger Stahlfasergehalt wird indivi- duell ermittelt.	Bitte sprechen Sie uns an – alle Stahlbetone können mit Stahlfasern hergestellt werden. Der notwendige Stahlfasergehalt wird aus Ihren Angaben errechnet.								
Erläuterungen:									
* bei nur kurzzeitig aufsteigendem Sickerwasser Überwachungs-kategorie 1.									
XA2: Geeignet für Sulfatangriff bis zu einem Sulfatgehalt von 600 mg/l im Grundwasser bzw. bis zu einem Sulfatgehalt von 2000 mg/kg im Boden.									
XA3: Bei Beton XA3 sind zusätzliche Schutzmaßnahmen der Oberfläche erforderlich (z.B. geeignete Beschichtungen, dauerhafte Verkleidungen)									
XM2: XM2 durch Oberflächenbehandlung (z.B. Flügelglätten und Vakuumieren) bauseits erreichbar.									
Wir verwenden Gesteinskörnung gemäß DIN EN 12620. Bei erhöhten Anforderungen an den Anteil leichtgewichtiger organischer Bestandteile oder erhöhten Verschleißanforderungen: Beton und Preis auf Anfrage.									

Ressourcenschonender Beton

Betone für unbewehrte Fundamente und Sauberkeitschichten stellen wir bereits seit 2022 grundsätzlich als R-Beton her. Dabei wird rückgebauter, wiederaufbereiteter Beton anteilig als Gesteinskörnung eingesetzt. Die Verwendung von rezyklierter Gesteinskörnung schonet den Einsatz natürlicher Ressourcen.

R-Beton ist als normgerechter Beton für viele Bauteile im allgemeinen Hochbau geeignet. Sprechen Sie uns an!

→ Alle Preise sind Nettopreise ohne Mehrwertsteuer. Sie gelten ab 01.01.2024 innerhalb unseres Liefergebiets.

PREISLISTE INDUSTRIE- UND INGENIEURBAU

Anwendungsbereich/ Bauteilbeispiele	Expositionsclassen/ Feuchtigkeitsklasse		Festigkeitsklasse	Konsistenzklasse	Überwachungs-kategorie	Festigkeitsentwicklung	Preis €/m ³ Beton-Nr.		
							GK32	GK16	GK8
Ingenieur – Beton nach ZTV-ING							GK32	GK16	GK8
Stahlbeton für Pfeiler und Widerlager, Überbau, Spritzwasser, Sprühnebel	XC4, XD2, XF2, XF3, XA2	WA	C30/37	F3	2	mittel	198,00 67339.000	202,00 67329.000	208,00 67319.000
			C35/45	F3	2	schnell	205,00 77339.400	209,00 77329.400	215,00 77319.400
Betonflächen mit Taumittel (Gehkappen)	XC4, XD3, XF4 (LP)	WA	C25/30	F3	2	mittel	215,00 58339.000	219,00 58329.000	225,00 58319.000
Diese Betone sind ab Werk in Konsistenz F4 erhältlich							Aufpreis pro cbm 3,00		
Tiefbau – Bohrfahlbeton nach DIN 1536/DIN SPEC 18140									
Bohrfahlbeton, Einbau im Trockenen	XC4, XF1, XA1	WF	C25/30	F5	2	mittel	191,00 53532.210	195,00 53522.210	201,00 53512.210
Bohrfahlbeton, Einbau unter Wasser, Unterwasserbeton	XC4, XF1, XA1	WF	C25/30	F5	2	mittel	196,00 53532.510	200,00 53522.510	206,00 53512.510
	XC4, XF1, XA1, XD1	WF	C30/37	F5	2	mittel	201,00 67532.510	205,00 67522.510	211,00 67512.510
Landwirtschaftlicher Bau – Betone für die Landwirtschaft nach DIN 11622-2, -5, -22; Erscheinungsdatum 09/2015									
Stahlbeton für Güllekanäle und Güleetiefbehälter Bestimmungen für Oberflächenschutz einhalten!	XC4, XF1, XA1	WA	C25/30	F3	2	mittel	190,00 53334.000	194,00 53324.000	200,00 53314.000
	XC4, XF1, XA1, XD1	WA	C30/37	F3	2	mittel	196,00 63334.000	200,00 63324.000	206,00 63314.000
Stahlbeton für Hofbefestigungen, Waschlätze, Frost- und Tausalzangriff Bestimmungen für Oberflächenschutz einhalten!	XC4, XD3, XF4, XA3	WA	C30/37 LP	F3	2	schnell	209,00 68330.400	213,00 68320.400	219,00 68310.400
Stahlbeton für Futtertische, Biogasanlagen, Gärfutter(flach)silos Bestimmungen für Oberflächenschutz einhalten!	XC4, XD3, XF3, XA3	WA	C35/45	F3	2	schnell	206,00 78330.400	210,00 78320.400	216,00 78310.400
Diese Betone sind ab Werk in Konsistenz F4 erhältlich							Aufpreis pro cbm 3,00		
Hallenböden, Industrieflächen									
Stahlbeton für Hallenböden und Industrieflächen, flügelglättbar, kein Verschleißangriff	XC4, XF1, XA1	WA	C25/30	F4	2	mittel		197,00 53423.000	
	XC4, XD1, XF2, XF3, XA2	WA	C35/45	F4	2	schnell		213,00 77423.400	
	XC4, XD1, XF2, XF3, XA3	WA	C35/45	F4	2	schnell		215,00 78423.400	
Stahlbeton für Hallenböden und Industrieflächen, flügelglättbar, Verschleißbeanspruchung durch luft- o. gummibereifte Gabelstapler	XC4, XD1, XF1, XA1, XM1, XM2(OB)	WA	C30/37	F4	2	mittel		203,00 65423.000	
	XC4, XD1, XF1, XA1, XM1, XM2(OB)	WA	C30/37	F4	2	schnell		206,00 65423.400	
	XC4, XD3, XF2, XF3, XA3, XM1, XM2(OB)	WA	C35/45	F4	2	schnell		auf Anfrage 79423.400	
Stahlbeton mit hohem Frost- und Tausalzwiderstand. Für maschinelles Glätten nicht geeignet.	XC4, XD3, XF4(LP), XA3	WA	C30/37	F3	2	schnell		213,00 68320.400	
Aircrete Luftporenbeton mit Microhohlkugeln	XC4, XD3, XF4, XA3	WA	C35/45	F3	2	schnell		255,00 78320.407	

Bei erhöhten Anforderungen an die Ansichtsflächen bzw. bei einer Ausführung als Farbbeton bitte möglichst frühzeitig mit uns in Verbindung treten.

Erläuterungen:

XA2: Geeignet für Sulfatangriff bis zu einem Sulfatgehalt von 600 mg/l im Grundwasser bzw. bis zu einem Sulfatgehalt von 2000 mg/kg im Boden.

XA3: Bei Beton XA3 sind zusätzliche Schutzmaßnahmen der Oberfläche erforderlich (z.B. geeignete Beschichtungen, dauerhafte Verkleidungen)

XM2: XM2 durch Oberflächenbehandlung (z.B. Flügelglätten und Vakuumieren) bauseits erreichbar.

Wir verwenden Gesteinskörnung gemäß DIN EN 12620. Bei erhöhten Anforderungen an den Anteil leichtgewichtiger organischer Bestandteile oder erhöhten Verschleißanforderungen: Beton und Preis auf Anfrage.

PREISLISTE BETONE FÜR BESONDERE ANWENDUNGEN

Anwendungsbereich/ Bauteilbeispiele	Expositionsclassen/ Feuchtigkeitsklasse		Festigkeitsklasse	Konsistenzklasse	Größtkorn	Überwachungs- klasse	Festigkeitsentwicklung	Beton-Nr.	Preis €/m ³
Estrichmischungen									
Zementestriche Estrichmischung ohne Normenanforderung (Bindemittelgehalt kg/m ³)		WA	EM 300	F2	8		mittel	90216.100	193,00
			EM 350	F2	8		mittel	90216.200	198,00
			EM 400	F2	8		schnell	90216.600	203,00
Pflasterbau und Sonstiges									
Sandmischungen		WA	SM 300	F1	4		mittel	90108.300	189,00
			SM 400	F1	4		mittel	90108.400	199,00
			SM 500	F1	4		mittel	90108.500	209,00
			SM 600	F1	4		mittel	90108.600	219,00
Schlämme für Bordsteine mit Luftporenbildner		WA	SM 600 LP	F6	4		mittel	90108.700	226,00
Pflasterbetone	X0	WA	C12/15	F1	16	1	langsam	20120.000	179,00
			C12/15	F1	8	1	langsam	20110.000	185,00
			C16/20	F1	16	1	mittel	30120.000	181,00
			C16/20	F1	8	1	mittel	30110.000	187,00
			C20/25	F1	16	1	mittel	40120.000	183,00
			C20/25	F1	8	1	mittel	40110.000	189,00
			C25/30	F1	16	1	mittel	50120.000	187,00
			C25/30	F1	8	1	mittel	50110.000	193,00
Sonderbetone									
Hydraulisch gebundene Tragschicht		WA	HGT	C0	32		langsam	90138.200	179,00
Drainbeton		WA	DBT	C0	16		langsam	90158.200	185,00
Einkornmischung		WA	Einkorn	C0	8/16		langsam	90128.800	183,00
			Einkorn	C0	4/8		langsam	90118.800	189,00

Diese Produkte werden nach Zusammensetzung hergestellt.

Die Verarbeitbarkeit von erdfeuchten Betonen kann durch die Zugabe eines Verzögerers verlängert werden, jedoch hängt dies stark von äußeren Einflüssen ab.

Für die Verzögerungszeit kann keine Gewährleistung übernommen werden.

Die angegebene Druckfestigkeit ist abhängig vom Grad der Verdichtung.

PREISINFORMATIONEN UND ZUSATZLEISTUNGEN

Zuschläge		
Nachhaltigkeitszuschlag	Nachhaltigkeitszuschlag in Abhängigkeit vom CO ₂ -Marktpreis. Eine Neubewertung und eventuelle Anpassung erfolgt zum Halbjahr.	4,50 €/m ³
Energie-, Rohstoff- und Logistikzuschlag	Variabel. Stand 01/2024	nach Bedarf
Mautzuschlag	Zuschlag für die gesetzliche Maut	5,00 €/m ³
Mindermengen	Bei Einzelabrufen unter 6 m ³ (ausgenommen eine Restlieferung je Betonage) berechnen wir die Differenz zwischen der abgerufenen Menge und 6 m ³ als Frachtausgleich mit einem Aufschlag von	23,00 €/m ³
Entladezeit	Wartezeiten nach Ankunft auf der Baustelle sind zu vermeiden. Die Regelentladezeit pro m ³ beträgt 5 Minuten + 15 Minuten je Fahrzeug. Weitere Verzögerungen werden je angefallener Viertelstunde berechnet. Erfolgen Entladung/Einbau über die in DIN EN 206-1/DIN 1045-2 angegebene Verarbeitungs-/Einbauzeit hinaus, entfällt unsere Gewährleistung.	25,00 €/15 min
Einsatz Schüttrohr als Entladehilfe ab Konsistenz F4	Mietkosten pauschal pro Einsatz je Fahrzeug	50,00 €
Lieferbereitschaft	Montag bis Freitag, 7:00 – 17:00 Uhr Lieferungen außerhalb der Regelarbeitszeiten nach Vereinbarung	n. VB
Saison-/Heizzuschlag	Heizzuschlag Beton bei Außentemperatur < 0 Grad, gemessen um 6 Uhr an der Betonmischanlage Herrnsaal.	10,00 €/m ³
Zusatzmittel/ Zusatzstoffe/ Konsistenzänderung	Verzögerer: Verlängerte Verarbeitbarkeitszeit um 1 bis 3 Stunden	6,00 €/m ³
	Verzögerer: Verlängerte Verarbeitbarkeitszeit um 4 bis 6 Stunden	8,00 €/m ³
	Fließmittel	3,90 €/kg
	Estrichzusatzmittel	10,00 €/m ³
	Kunststofffasern für Estriche	15,00 €/m ³
	Stahlfasern je nach Dosierung, pro kg	auf Anfrage
Änderung der Festigkeitsentwicklung/ Wechsel der Zementart	Einmischen kundeneigener Zusatzmittel oder Zusatzstoffe (es entfällt unsere Gewährleistung)	5,00 €/m ³
Änderung der Festigkeitsentwicklung/ Wechsel der Zementart	Wir verwenden standardmäßig: CEM II B-M (S-LL) 42,5 N CEM II A-LL 42,5 R Eine Änderung der Festigkeitsentwicklung des Betons entspricht einer Änderung der Zementart. Änderung der Festigkeitsentwicklung	3,00 €/m ³
Rückbeton	Kosten für zurückgenommenen Frischbeton, nach Aufwand, mind.	90,00 €/m ³
Abschläge		
	Abholvergütung – Nachlass für Selbstabholung	5,00 €/m ³
Besondere Leistungen		
Prüfprotokolle	Für das Ausdrucken von Lieferscheinen unter Angabe der Inhaltswerte (Chargenausdruck)	3,00 €/m ³
Konditionen		
Preisbasis	Die angegebenen Preise sind Nettopreise ohne MwSt. Sie sind freibleibend und verstehen sich für einen cbm fertig verdichteten Beton frei Baustelle innerhalb unseres Liefergebietes. Unser Liefergebiet entspricht, wenn nicht anders angegeben oder dargestellt, einem Radius von 15 km um unsere Mischanlage(n). Die genannten Zuschläge werden, ohne dass es einer weiteren Vereinbarung bedarf, nach Anfall berechnet. Unsere Preise beinhalten einen nicht skontierbaren Frachtanteil in Höhe von 23,00 €/m³.	
Rechnungsausgleich	Grundsätzlich sind unsere Rechnungen sofort nach Erhalt und ohne Abzug zu bezahlen.	

BESTELLHINWEISE UND ERLÄUTERUNGEN

Betonbestellung	<p>Bitte bestellen Sie den Beton mindestens 24 Stunden vor Lieferung bei der Werksdisposition und machen Sie dabei folgende Angaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Name und Anschrift des Auftraggebers, Rechnungsanschrift • Baustellenanschrift/-telefonnummer • Gesamtbedarf und stündliche Einbaumenge • Beton-Nummer bzw. Eigenschaften des Betons/Bauteilanforderungen • Lieferzeitpunkt und Einbauart <p>Bei größeren Bedarfsmengen ist der Termin einige Tage vor der Betonage mit uns abzustimmen. Änderungen der Liefermenge teilen Sie uns bitte mindestens 5 Stunden vor Lieferbeginn mit. Betone bereits beladener oder unterwegs befindlicher Fahrzeuge gehen zu Lasten des Auftraggebers. Unsere Fahrer dürfen keine verbindlichen Bestellungen entgegennehmen. Für die Auswahl der Betongüte gemäß den einschlägigen DIN-Vorschriften und DAfStb-Richtlinien ist der Besteller verantwortlich. Das Lieferwerk übernimmt keine Gewähr für Produkteigenschaften, die ihm nicht genannt wurden.</p>
Betone für Decken, Brückenüberbauten, Gehwegkappen, Industrieböden, etc.	<p>Quellfähige Bestandteile (z.B. Holz) sind gemäß DIN EN 12620 bei Verwendung von Naturkies für die gelieferten Betone/Estriche nicht gänzlich auszuschließen. Für Schäden aus Oberflächenbearbeitungen, maschinellem Glätten, Vakuumieren, Sandstrahlen etc. übernehmen wir keine Gewährleistung. Maschinelles Glätten wird bei Verwendung von Luftporenbeton nicht empfohlen (evtl. Luftblasenbildung unter der Oberfläche).</p>
Menge	<p>1 m³ Transportbeton entspricht volumen- und gewichtsmäßig einem m³ normgerecht verdichteten Beton ± 3 % Gewichtstoleranz.</p>
Anlieferung	<p>Die Anlieferung setzt einen befestigten, rutschfesten, für Fahrzeuge mit max. 38 t Gesamtgewicht gefahrlos befahrbaren Weg bis zur Entladestelle voraus. (Durchfahrtsbreite min. 3,0 m; Durchfahrts Höhe min. 4,0 m)</p>
Annahmeverweigerung	<p>Wird die Annahme von bestelltem Beton ohne unser Verschulden verweigert, gilt der Auftrag als ausgeführt. Die Menge wird voll berechnet zuzüglich evtl. Kosten für das Recycling des nicht angenommenen Betons.</p>
Reinigung/Entsorgung	<p>Vorkehrungen für die Reinigung der Betonfahrzeuge sowie die Entsorgung des Restbetons sind auf der Baustelle durch die Bauleitung und in deren Verantwortung zu treffen. Im Bereich des Ablade- bzw. Reinigungsplatzes übernehmen wir keine Haftung für Schäden – auch nicht evtl. Umweltschäden – aus dem Entlade-, Spül- und Reinigungsvorgang.</p>
Betonpumpenbestellung	<p>Um einen pünktlichen und reibungslosen Einsatz der Betonpumpen zu gewährleisten, stimmen Sie bitte die gewünschten Termine frühzeitig, mindestens 48 Stunden vor Einbaubeginn, mit unserer Disposition ab.</p>
Gewährleistung	<p>Für die Güte des Betons wird die Gewährleistung im Übergabezustand von uns nur dann übernommen, wenn das Fahrzeug bei Eintreffen auf der Baustelle unverzüglich und zügig entladen werden kann. Eine Veränderung des Betons auf der Baustelle durch den Auftraggeber, beispielsweise durch zusätzliche Wasserzugabe und andere Zusatzmittel und -stoffe, ist nach DIN 1045-2/EN 206 verboten, entbindet uns von der Gewährleistung und muss dokumentiert werden.</p>
Hinweis	<p>Unsere Produkte unterliegen der ständigen Qualitätskontrolle gem. DIN EN 206-1/DIN 1045-2 (Eigen- und Fremdüberwachung). Wir verkaufen ausschließlich zu unseren Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Mit dem Erscheinungsdatum dieser Preisliste verlieren alle früheren Ausgaben ihre Gültigkeit.</p>
Gleitklausel	<p>Sollten sich Zement-, Zusatzstoff- oder Zusatzmittelpreise während eines laufenden Liefervertrages erhöhen, werden die Mehrkosten an den Auftraggeber weiterberechnet. Kostenerhöhungen auf Grund gesetzlicher oder behördlicher Reglementierungen (z.B. LKW-Maut, Chromat- reduzierung) werden ab dem Datum ihrer Einführung weiterberechnet.</p>

**Unsere Preisliste ist so übersichtlich und knapp wie möglich gehalten.
Die Listenpreise für alle unsere Betone können Sie auf unserer Homepage www.tbrott.de abrufen.**

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DEN VERKAUF VON TRANSPORTBETON, WERKFRISCHMÖRTEL UND WERKFRISCHESTRICH NACHFOLGEND KURZ „BETON/BAUSTOFF“ BEZEICHNET

STAND: JULI 2018

Für unsere Lieferungen und Leistungen gelten ausschließlich die nachstehenden Bedingungen. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers verpflichten uns auch dann nicht, wenn wir nicht ausdrücklich widersprechen.

I. Angebot

1. Unsere Angebote sind freibleibend. Verträge gelten erst als zustande gekommen, wenn unsere schriftliche Bestätigung vorliegt bzw. wenn Versandanzeige, Lieferschein oder Rechnung erteilt worden ist.
2. Unserem Angebot liegen unsere jeweils gültigen Preislisten und Betonverzeichnisse zugrunde soweit nicht gesondert vereinbart. Leistungsverzeichnisse, auf die der Besteller Bezug nimmt, werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn unsere Angebote darauf Bezug nehmen und nur insoweit, als sie uns offengelegt wurden.
3. Für die richtige Auswahl der Beton-/Baustoffsorte, -eigenschaften und -menge ist allein der Käufer verantwortlich. Er hat die einschlägigen DIN-Normen zu beachten.

II. Lieferung und Abnahme

1. Die Auslieferung erfolgt bei Abholung im Werk, ansonsten an der vereinbarten Stelle. Wird diese auf Wunsch des Käufers nachträglich geändert, so trägt dieser alle dadurch entstehenden Kosten.
2. Wir bemühen uns, die Lieferungen zu den vereinbarten Terminen fristgerecht durchzuführen. Die Nichteinhaltung vereinbarter Leistungszeiten (Lieferfristen und -termine) berechtigt den Käufer unter den gesetzlichen Voraussetzungen zum Rücktritt vom Vertrag, wenn wir die Nichteinhaltung zu vertreten haben und der Käufer uns zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Leistung gesetzt hat. Soweit von uns nicht zu vertretende Umstände uns die Ausführung übernommener Aufträge erschweren oder verzögern, sind wir berechtigt, die Lieferung/ Restlieferung um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben; soweit uns gleiche Umstände die Lieferung/Restlieferung unmöglich machen, sind wir berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Wir werden den Käufer davon unverzüglich in Kenntnis setzen und bereits erbrachte Gegenleistungen unverzüglich zurückerstatten. Nicht zu vertreten haben wir z. B. behördliche Eingriffe, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, durch politische oder wirtschaftliche Verhältnisse bedingte Arbeitsstörungen, Mangel an notwendigen Roh- und Betriebsstoffen, Transportverzögerungen durch Verkehrsstörung, anhaltende Hitzeperioden, bei denen für uns die Kühlung von Frischbeton/ Frischmörtel auf die für den jeweiligen Verwendungszweck gemäß den einschlägigen technischen Regelwerken zulässige maximale Frischbetontemperatur (zur Einhaltung der Anlieferungs-/Einbautemperatur von z. B. 30 Grad oder 25 Grad Celsius) nicht möglich ist, Frostperioden, welche die Produktion des Beton/Mörtels erheblich erschweren, unabhängig davon, ob wir grundsätzlich den Baustoff mit Winterzuschlag anbieten und unabwendbare Ereignisse, die bei uns, unseren Vorlieferern oder in fremden Betrieben eintreten, von denen die Aufrechterhaltung unseres Betriebes abhängig ist, soweit diese für uns vorhersehbar und unvermeidbar sind.
3. Für die Folgen unrichtiger und unvollständiger Angaben bei Abruf haftet der Käufer; Übermittlungsfehler gehen zu seinen Lasten. Bei Lieferung an die vereinbarte Stelle muss das Beton-Baustoff-Fahrzeug diese ohne jegliche Gefahr erreichen und wieder verlassen können. Dies setzt einen ausreichend befestigten, mit bis zu 40 t schweren Lastwagen unbehindert befahrbaren ausreichend breiten Anfuhrweg voraus. Bei Zweifeln hat der Käufer uns zu kontaktieren und die Fahrzeugdaten zu erfragen. Der Entladeort ist so zu wählen, dass er unter Berücksichtigung der Bodenbeschaffenheit und der vom Transportfahrzeug ausgehenden Bodenbelastung dem Einsatz des Transportfahrzeuges mit einem Gewicht von bis zu 40 t standhält. Sind diese Voraussetzung nicht gegeben, so haftet der Käufer für alle daraus entstehenden Schäden ohne Rücksicht auf sein Verschulden. Das Beton-Baustoff-Fahrzeug ist generell, insbesondere jedoch bei Rückwärtsfahrten, von geeignetem Personal des Käufers einzuweisen. Das Entleeren muss unverzüglich, zügig (bei Beton 1 cbm in höchstens 5 Minuten) und ohne Gefahr für das Fahrzeug erfolgen können. Ist der Käufer „Kaufmann“ im Sinne des HGB (Handelsgesetzbuch), so gelten die den Lieferschein unterzeichnenden Personen uns gegenüber als zur Abnahme des Betons/Baustoffs und zur Bestätigung des Empfangs bevollmächtigt sowie unser Lieferverzeichnis/Betonverzeichnis durch Unterzeichnung des Lieferscheines als anerkannt.
4. Bei verweigerter, verspäteter, verzögerter oder sonst sachwidriger Abnahme hat uns der Käufer unbeschadet seiner Verpflichtung zur Zahlung des Kaufpreises zu entschädigen, es sei denn, Verweigerung oder Verspätung beruhen auf Gründen, die wir zu vertreten haben. Mehrere Käufer haften als Gesamtschuldner für ordnungsmäßige Abnahme des Betons/Baustoffs und Bezahlung des Kaufpreises. Wir leisten an jeden von ihnen mit Wirkung für und gegen alle. Sämtliche Käufer bevollmächtigen einander, in allen den Verkauf betreffenden Angelegenheiten unsere rechtsverbindlichen Erklärungen entgegenzunehmen.
5. Etwasiges Fördern unseres Betons/Baustoffs auf der Baustelle und etwasiges Vermitteln von Fördergeräten und/oder deren Einsatz sind nicht Gegenstand des Kaufvertrages.

III. Mängelansprüche/Haftung

1. Wir gewährleisten, dass die Betone/Baustoffe unseres Betonverzeichnisses nach den geltenden Vorschriften hergestellt, überwacht und geliefert werden. Für sonstige Betone/Baustoffe gelten jeweils besondere Vereinbarungen. Betone der Festigkeitsklasse C 8/10, C12/15, C16/20, C20/25 und C25/30 können Anteile an Rückbeton enthalten. Muster, Proben oder Prospektangaben sind Beispiele und beinhalten keine Garantie oder Gewährleistung einer bestimmten Beschaffenheit. Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, stellen optische Abweichungen von Mustern, Proben oder Prospektangaben daher keinen Mangel dar und berechtigen nicht zu einer Reklamation.

2. Die Gewährleistung entfällt, wenn der Käufer oder die nach Ziffer II. Abs. 3 zur Abnahme als bevollmächtigt geltende Person unseren Beton/ Baustoff mit Zusätzen, Wasser, Beton/Baustoffe anderer Lieferanten oder mit Baustellenbeton/-baustoff vermischt oder sonst verändert oder vermengen oder verändern lässt oder verzögert abnimmt, es sei denn, der Käufer weist nach, dass die Veränderung des Beton/Baustoff den Gewährleistungsfall nicht herbeigeführt hat.
3. Zur Wahrung von Mängelansprüchen hat der Käufer die Ware unverzüglich auf ihre Vertragsgemäßheit, insbesondere Sorten-, Mengen- und Gewichtsabweichungen sowie erkennbare Sachmängel zu untersuchen und die in den geltenden DIN-Normen aufgestellten Untersuchungspflichten einzuhalten.
4. Mängel sind gegenüber der Betriebsleitung unverzüglich zu rügen; erfolgt die Rüge mündlich oder fernmündlich, bedarf sie schriftlicher Bestätigung; Fahrer, Laboranten oder Disponenten insbesondere sind zur Entgegennahme der Rüge nicht befugt. Offensichtliche Mängel gleich welcher Art und die Lieferung einer offensichtlich anderen als der bestellten Beton/Baustoffsorte oder -menge sind von Kaufleuten im Sinne des HGB sofort bei Abnahme des Betons/Baustoffs zu untersuchen und zu rügen (§ 377 HGB); in diesem Fall hat der Käufer den Beton/Baustoff zwecks Nachprüfung durch uns unangetastet zu lassen. Nicht offensichtliche Mängel gleich welcher Art und Lieferung einer nicht offensichtlich anderen als der bestellten Beton-/Baustoffsorte oder -menge sind nach Sichtbarwerden von Kaufleuten im Sinne des HGB unverzüglich, von Nichtkaufleuten jedoch spätestens innerhalb der Gewährleistungsfrist (gem. Absatz 3 Satz 2) ab Lieferung zu rügen. Unsere Verantwortung für die Güte endet bei der Abholung ab Werk, sobald das Fahrzeug beladen ist, bei Zulieferung, sobald die Entladung an der vereinbarten Anlieferstelle erfolgt, sofortige und zügige Entladung vorausgesetzt. Probewürfel gelten nur dann als Beweismittel für die Güte, wenn sie in Gegenwart eines von uns besonders Beauftragten vorschriftsmäßig hergestellt und behandelt worden sind. Bei nicht form- und/oder fristgerechter Rüge gilt der Beton/Baustoff als genehmigt.
5. Bei berechtigter und fristgerechter Mängelrüge, kann der Käufer zunächst Nacherfüllung verlangen. Schlägt die Nacherfüllung fehl, so ist der Käufer berechtigt, Rücktritt oder Minderung zu verlangen. Für Schadensersatzansprüche gelten die Bestimmungen unter Ziff. IV.
6. Für unseren Beton/Baustoff verjähren, mit Ausnahme der in § 478 BGB bezeichneten Ansprüche und Schadensersatzansprüche aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder aus der vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung von Vertragspflichten oder leicht fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, alle Rechte des Käufers wegen eines Mangels der gelieferten Sache in zwei (2) Jahren ab Gefahrübergang.
7. Mängelansprüche eines Kaufmanns im Sinne des HGB verjähren spätestens einen Monat nach Zurückweisung der Mängelrüge durch uns.

IV. Haftung aus sonstigen Gründen

1. Schadensersatzansprüche des Käufers gegen uns, unsere Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Verschulden bei Vertragsabschluss, aus Verzug und aus unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten unserer Organe, eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen oder durch die Verletzung einer für die Vertragsdurchführung wesentlichen Verpflichtung verursacht ist. Ist der Käufer Kaufmann im Sinne des HGB, so ist unsere Haftung im Falle der leicht fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten sowie vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Vertragspflichtverletzung durch einfache Erfüllungsgehilfen der Höhe nach begrenzt auf den vorhersehbaren typischen Durchschnittsschaden. Die Haftung für Vermögensschäden ist ausgeschlossen.
2. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt; dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

WEITER AUF DER NÄCHSTEN SEITE

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DEN VERKAUF VON TRANSPORTBETON, WERKFRISCHMÖRTEL UND WERKFRISCHESTRICH NACHFOLGEND KURZ „BETON/BAUSTOFF“ BEZEICHNET

STAND: JULI 2018

V. Sicherungsrechte

1. Der gelieferte Beton/Baustoff bleibt bis zur vollständigen Erfüllung unserer Kaufpreisforderung samt aller diesbezüglichen Nebenforderungen unser Eigentum. Ist der Käufer Kaufmann im Sinne des HGB, bleibt die gelieferte Ware bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen, die wir gegen den Käufer haben, unser Eigentum. Der Käufer darf unseren Beton/Baustoff weder verpfänden noch sicherungsübereignen. Doch darf er ihn im gewöhnlichen Geschäftsverkehr weiterverkaufen oder verarbeiten, es sei denn, er hätte entgegen Absatz 4 den Anspruch gegen seinen Vertragspartner bereits im voraus einem Dritten wirksam abgetreten oder mit diesem ein Abtretungsverbot vereinbart. Eine etwaige Verarbeitung unseres Betons/Baustoffs durch ihn zu einer neuen beweglichen Sache erfolgt in unserem Auftrag mit Wirkung für uns, ohne dass uns daraus Verbindlichkeiten erwachsen. Wir räumen dem Käufer schon jetzt an der neuen Sache Miteigentum im Verhältnis des Wertes der neuen Sache zum Wert unseres Betons/Baustoffs ein. Der Käufer hat die neue Sache mit kaufmännischer Sorgfalt unentgeltlich zu verwahren. Für den Fall, dass der Käufer durch Verbindung, Vermengung oder Vermischung unseres Betons/Baustoffs mit anderen beweglichen Sachen zu einer einheitlichen neuen Sache an dieser Allein- oder Miteigentum erwirbt, überträgt er uns zur Sicherung der Erfüllung der in Satz 1 aufgeführten Forderungen schon jetzt dieses Eigentumsrecht im Verhältnis des Wertes unseres Betons/Baustoffs zum Wert der anderen Sachen mit der gleichzeitigen Zusage, die neue Sache für uns unentgeltlich ordnungsgemäß zu verwahren. Für den Fall des Weiterverkaufs unseres Betons/Baustoffs oder der aus ihm hergestellten Sache hat der Käufer seine Abnehmer auf unser Eigentumsrecht hinzuweisen.

2. Der Käufer tritt uns zur Sicherung der Erfüllung unserer Forderungen nach Abs. 1 Satz 1 schon jetzt alle auch künftig entstehenden Forderungen aus dem Weiterverkauf unseres Betons/Baustoffs mit allen Nebenrechten in Höhe des Wertes unseres Betons/Baustoffs mit Rang vor dem restlichen Teil seiner Forderungen ab.

3. Für den Fall, dass der Käufer unseren Beton/Baustoff zusammen mit anderen uns nicht gehörenden Waren oder aus unserem Beton/Baustoff hergestellten neuen Sachen verkauft oder unseren Beton/Baustoff mit einem fremden Grundstück oder einer fremden beweglichen Sache verbindet, vermengt oder vermischt und er dafür eine Forderung erwirbt, die auch seine übrigen Leistungen deckt, tritt er uns schon jetzt wegen der gleichen Ansprüche diese Forderung mit allen Nebenrechten in Höhe des Wertes unseres Betons/Baustoffs mit Rang vor dem restlichen Teil seiner Forderungen ab.

4. Gleiches gilt in gleichem Umfang für seine etwaigen Rechte auf Einräumung einer Sicherungshypothek aufgrund der Verarbeitung unseres Betons/Baustoffs wegen und in Höhe unserer gesamten offen stehenden Forderungen. Wir nehmen die Abtretungserklärungen des Käufers hiermit an. Auf unser Verlangen hat uns der Käufer diese Forderungen einzeln nachzuweisen und Nacherwerbern die erfolgte Abtretung bekanntzugeben mit der Aufforderung, bis zur Höhe der Ansprüche nach Abs. 1 Satz 1 an uns zu zahlen. Wir sind berechtigt, jederzeit auch selbst die Nacherwerber von der Abtretung zu benachrichtigen und die Forderungen einzuziehen. Wir werden indessen von diesen Befugnissen keinen Gebrauch machen und die Forderungen nicht einziehen, solange der Käufer seine Zahlungsverpflichtungen ordnungsmäßig nachkommt. Der Käufer darf seine Forderungen gegen Nacherwerber weder an Dritte abtreten noch verpfänden noch mit Nacherwerbern ein Abtretungsverbot vereinbaren.

5. Für den Fall, dass der Käufer an uns abgetretene Forderungsteile einzieht, tritt er uns bereits jetzt die Forderungsteile in Höhe seiner jeweiligen Restforderung ab. Der Anspruch auf Herausgabe der eingezogenen Beträge bleibt unberührt.

6. Bei laufender Rechnung gelten unsere Sicherungen als Sicherung der Erfüllung unserer Saldoforderung. Der Käufer hat uns vor einer Pfändung oder jeder anderen Beeinträchtigung unserer Rechte durch Dritte unverzüglich zu benachrichtigen. Er hat uns alle für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu übergeben und uns zur Last fallende Interventionskosten zu tragen.

7. Der „Wert unseres Betons/Baustoffs“ im Sinne dieser Ziffer VI entspricht den in unseren Rechnungen ausgewiesenen Kaufpreisen zuzüglich 20 %. Auf Verlangen des Käufers werden wir die uns zustehenden Sicherungen insoweit freigeben, als deren Wert die Forderungen nach Abs. 1 um 20 % übersteigt.

VI. Preis- und Zahlungsbedingungen

1. Erhöhen sich zwischen Abgabe des Angebotes oder Annahme des Auftrags und seiner Ausführung unsere Selbstkosten insbesondere für Zement, Zuschlagstoffe (Sand und Kies), Fracht, Energie und/oder Löhne, so sind wir ohne Rücksicht auf Angebot und Auftragsbestätigung berechtigt, unseren Verkaufspreis entsprechend zu berichtigen; dies gilt nicht für Lieferungen an einen Nichtkaufmann, die innerhalb von 4 Monaten nach Vertragsabschluss außerhalb von Dauerschuldverhältnissen erbracht werden sollen.

2. Zuschläge für Mindermengen, nicht normal befahrbarer Straße und Baustelle sowie nicht sofortiger Entladung bei Ankunft sowie für Lieferungen außerhalb der normalen Geschäftszeit oder in der kalten Jahreszeit werden nach unserer jeweils gültigen Preisliste berechnet. Im Fall von Kleinwasser werden die gesetzlichen Zuschlagsätze gemäß dem jeweiligen Kleinwasserrundschreiben erhoben.

3. Grundsätzlich sind unsere Rechnungen sofort nach Erhalt ohne jeden Abzug zu bezahlen. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Zahlungseingang maßgeblich. Ausnahmen bedürften schriftlicher Vereinbarung. Die gesetzliche Regelung, wonach der Schuldner auch 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung automatisch in Verzug gerät, bleibt unberührt. Gerät der Käufer in Verzug, fallen – soweit nicht anders vereinbart – die gesetzlichen Verzugszinsen (§ 288 BGB) sowie Ersatz des sonstigen Verzugschadens an. Wenn nach dem Abschluss des Vertrages in den Vermögensverhältnissen des anderen Teils eine wesentliche Verschlechterung eintritt, durch die der Anspruch auf die Gegenleistung gefährdet wird, z. B. also der Käufer seine Zahlungen einstellt, überschuldet ist, über sein Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet, die Eröffnung beantragt oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird oder in sonstiger Weise in den Vermögensverhältnissen des Käufers eine wesentliche Verschlechterung eintritt, durch die unser Anspruch gefährdet wird, so können wir die uns obliegende Leistung verweigern, bis die Gegenleistung bewirkt oder Sicherheit für sie geleistet wird.

4. Skontierung bedarf unserer Einwilligung und setzt voraus, dass der Käufer unsere älteren Forderungen erfüllt hat und keine Wechselverbindlichkeiten bestehen. Wechsel und Schecks werden nur nach Maßgabe besonderer vorheriger Vereinbarung entgegengenommen. Im Verzugsfall werden Verzugszinsen in Höhe der üblichen Bankzinsen berechnet.

5. Aufrechnung durch den Käufer mit Gegenansprüchen gleich welcher Art ist ausgeschlossen, es sei denn, dass der zur Aufrechnung gestellte Gegenanspruch von uns nicht bestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Einem Kaufmann im Sinne des HGB gegenüber sind wir berechtigt, schon jetzt auch bei unterschiedlicher Fälligkeit gegen solche Ansprüche aufzurechnen, die er gegen unsere Mutter-, Tochter-, Schwester- oder sonst verwandte Gesellschaft hat.

6. Mängelrügen beeinflussen weder Zahlungspflicht noch Fälligkeit und der Käufer verzichtet darauf, irgendein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen, soweit er Kaufmann im Sinne des HGB ist.

7. Ist der Käufer Kaufmann im Sinne des HGB und reicht seine Erfüllungsleistung nicht aus, um unsere sämtlichen Forderungen zu tilgen, so bestimmen wir – auch bei deren Einstellung in laufende Rechnung –, auf welche Schuld die Leistung angerechnet wird, wobei zunächst die fällige Schuld, unter mehreren fälligen Schulden diejenige, welche uns geringere Sicherheit bietet, unter mehreren gleich sicheren die ältere Schuld und bei gleichem Alter jede Schuld verhältnismäßig getilgt wird.

VII. Baustoffüberwachung

Unseren Beauftragten (Eigenüberwacher) sowie denen des Fremdüberwachers und der Obersten Bauaufsichtsbehörde ist das Recht vorbehalten, während der Betriebsstunden jederzeit und unangemeldet die belieferte Baustelle zu betreten und Proben zu entnehmen.

VIII. Beratung

Technische Beratungen sind nicht Gegenstand dieses Vertrages; sie sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

IX. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

1. Erfüllungsort ist unser Lieferwerk, für die Zahlung der Sitz unserer Verwaltung.
2. Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis sowie über sein Entstehen und seine Wirksamkeit entspringenden Rechtsstreitigkeiten (auch für Wechsel und Scheckklagen) mit Vollkaufleuten ist der Sitz unserer Verwaltung.
3. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

X. Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle

Wir sind nicht bereit und verpflichtet, an Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

XI. Sicherheitsdatenblatt gemäß REACH-Verordnung

Findet die Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18.12.2006 (REACH-Verordnung) in der jeweils geltenden Fassung auf den Liefergegenstand Anwendung, erklärt sich der Käufer mit dem Abwurf der jeweiligen Sicherheitsdatenblätter über unsere Internetseite <http://www.heidelbergcement.de/> beton einverstanden.

XII. Nichtigkeitsklausel

Sollte eine dieser Bedingungen aus irgendeinem Grunde nichtig sein, so berührt das die Gültigkeit der übrigen Bedingungen nicht.



**T TRANSPORT
BETON
GEMEINSCHAFT**



NEU UND NACHHALTIG

Die Betonproduktion ist ein erheblicher Eingriff in die Natur. Wir, die Bernhard Rott GmbH & Co. KG, sind uns unserer Verantwortung bewusst und haben im Zuge unserer Initiative „bewusster handeln“ die grüne Bodenplatte entwickelt.

DIE GRÜNE BODENPLATTE

Zwei Komponenten machen den NACHHALTIGEN Unterschied!



RECYCLIERTER GESTEINSKÖRNUNG

Schont als Kiesersatz unsere Ressourcen



KLINKERREDUZIERTER ZEMENT

Ressourcenoptimal zusammengestellt



bewusster handeln

Die Initiative der Bernhard ROTT GmbH & Co. KG

... für unsere Region.

... für unsere Umwelt.

... für unsere Zukunft.